


Dieser Plan hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ab 15. Jan. 1971 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Kettwig, den 17. Febr. 1971

Anlage 2) zur Ratsdrucksache Nr. 82/70

21/75

Stadtdirektor 

B e g r ü n d u n g



zum Teilbebauungsplan 14 IV gem. § 2 Abs. 6 u. § 9 Abs. 6
Bundesbaugesetz

Die Planung soll die rechtliche Grundlage für die Anbindung des Neubaugebietes Kettwig-Nord an die L 441 (Graf-Zeppelin-Straße) und die bauliche Nutzung der Grundstücke in diesem Kreuzungsbe-
reich bilden. Sie entspricht den Zielen der Landesplanung und er-
folgt im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast für die
L 441, dem Landesstraßenbauamt Düsseldorf.

Die Entwässerung der Bauflächen und der Erschließungsanlagen
erfolgt nach einem in Absprache mit den für diesen Bereich zu-
ständigen Trägern öffentlicher Belange aufgestellten Entwässerungs-
entwurf.

Zur Realisierung der neuen Verkehrsflächen sind dort, wo das
Grundeigentum nicht im Besitz der Stadt Kettwig steht, bodenord-
nende Maßnahmen notwendig. Die Stadt Kettwig wird sich um den
freiwilligen Erwerb der hierzu erforderlichen Grundstücke und
Grundstücksteile bemühen. Die Grundstücksbereitstellung ist zum
größten Teil gesichert. Im äußersten Falle sind Enteignungen
nach § 85 ff. BBauG. vorzunehmen.

Die der Gemeinde durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussicht-
lich entstehenden Kosten sind folgende:

a) Anteil Kanalisation	355.000,-- DM
b) Anteil Erschließungsaufwand Straßenbau	1.270.000,-- DM
c) Ausgestaltung der Grünfläche	15.000,-- DM

insgesamt: 1.640.000,-- DM

=====